

## **Vorlage an den Landrat**

**Ausgabenbewilligung für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 zur Umsetzung von Kontroll-, Analyse- und Präventionsarbeiten im Rahmen des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG)**

2021/175

vom 23. März 2021

**1. Inhaltsverzeichnis**

1.	Inhaltsverzeichnis .....	2
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	7
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	7
3.	Anträge .....	7
3.1.	Beschluss	7
4.	Anhang .....	8

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 5. November 2020 hat der Landrat das revidierte Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und das neue Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) mit je 71 Ja-Stimmen bei 18-Nein-Stimmen beschlossen. Damit kam die notwendige 4/5-Mehrheit gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([KV; SGS 100](#)) nicht zustande, so dass beide Vorlagen der Stimmbevölkerung unterbreitet wurden. Diese stimmte am 7. März 2021 mit 85.37% JA zu 14.63% NEIN dem GSA und mit 84.02% JA zu 15.98% NEIN dem FLAMAG zu.

In beiden Gesetzen ist festgehalten, dass im Falle einer Volksabstimmung der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliesst. Der Regierungsrat hat am 16. März 2021 beide Gesetze inklusive Verordnungen per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt, dies vorbehaltlich der amtlichen Veröffentlichung und der Erwirkung des Abstimmungsergebnisses.

Inhaltlich sind die definitiven Verordnungen mit jenen Versionen weitestgehend identisch, die der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) im Rahmen der Gesetzesberatungen vorgelegt wurden. Anpassungen im Vergleich zu den ersten Verordnungsentwürfen gemäss Vorlage [2019/445](#) erfolgten aufgrund der Gesetzesanpassungen durch die VGK bzw. den Landrat.

Auf Basis der neuen Rechtsgrundlagen ist die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB per 1. Juli 2021 durch drei neue Leistungsvereinbarungen abzulösen.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Der Landrat

- wird über die Eckwerte der Leistungsvereinbarungen in Kenntnis gesetzt und
- bewilligt die Ausgaben zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB.

### 2.3. Erläuterungen

Die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) ist zusammen mit den Sozialpartnern übereingekommen, insgesamt drei Leistungsvereinbarungen (LV) jeweils für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 abzuschliessen.

- Die LV mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB gemäss [Beilage 1](#) umfasst neben den bisherigen Schwarzarbeits- und Submissionskontrollen weitere Leistungen (Baustellenbesuche und Informations- und Präventionstätigkeiten), die auf der neuen Gesetzesgrundlage basieren. Sie hält jeweils pro Leistung die entsprechenden Ziele, Indikatoren, die zu erfüllenden Standards sowie das Vorgehen bei Schlechterfüllung fest, sofern die Bezahlung nicht ohnehin an die erbrachte Leistungsmenge (Anzahl Kontrollen) geknüpft ist.

Für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 sollen die zu erbringenden Leistungen mit einem Gesamtbetrag von brutto 3'450'979 Franken (jeweils inkl. MwSt.) abgegolten werden. Im Bereich der Schwarzarbeitskontrollen übernimmt der Bund gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit ([BGSA; SR 822.41](#)) 50% der Lohnkosten abzüglich Gebühren- und Busseneinnahmen, so dass die Belastung des Kantons über die dreieinhalb Jahre voraussichtlich auf netto 3'153'479 Franken zu stehen kommt. Gemäss § 36 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz ([FHG; SGS 310](#)) richtet sich der massgebliche Ausgabenbetrag nur dann nach der Nettoausgabe, falls Beiträge Dritter

rechtskräftig feststehen. Das ist bei den Beträgen des SECO nicht der Fall. Damit beträgt die vom Landrat zu bewilligende Ausgabe 3'450'979 Franken.

- Daneben hat der Regierungsrat je eine LV mit den Paritätischen Kommissionen (PK) für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland sowie für das Dach- und Wandgewerbe Baselland genehmigt. Diese basieren auf dem Entsendegesetz des Bundes ([EntsG; SR 823.20](#)) und dem FLAMAG und umfassen die Entsendekontrollen. Es kommen neu dieselben Abgeltungsansätze zur Anwendung wie schweizweit üblich (CHF 700 pro Kontrolle inkl. MwSt.). Die Kosten für beide Leistungsvereinbarungen betragen pro Jahr insgesamt 64'620 Franken (inkl. MwSt.) und für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 226'170 Franken (inkl. MwSt.). Damit liegt die Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Regierungsrats. Beide Paritätische Kommissionen sehen vor, die Kontrolltätigkeiten an die AMKB zu delegieren.

Tabelle 1: Überblick über die drei Leistungsvereinbarungen

<b>Vertragspartner und Leistungen</b>		<b>Abgeltung / Volljahr (CHF)</b>	<b>Abgeltung 1.7.2021 – 31.12.2024 (CHF)</b>
<i>Ausgabenbewilligung durch den Landrat:</i>  Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB: Kontrollen, Baustellenbesuche, Informations- und Präventionsmassnahmen	Abgeltung	915'500	3'204'250
	+ MwSt. (7,7%)	70'494	246'729
	<b>Total brutto</b>	<b>985'994</b>	<b>3'450'979</b>
	- Beitrag Bund	- 85'000	- 297'500
	<b>Total netto</b>	<b>900'994</b>	<b>3'153'479</b>
<i>Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat:</i>  Paritätische Kommissionen Maler/Gipser sowie Dach/Wand: insgesamt max. 80 Entsendekontrollen / Jahr	Abgeltung	60'000	210'000
	+MwSt. (7,7%)	4'620	16'170
	<b>Total</b>	<b>64'620</b>	<b>226'170</b>
<b>Total brutto über alle Leistungsvereinbarungen</b>		<b>1'050'614</b>	<b>3'677'149</b>

Anders als bisher, wurden bei den Vertragsverhandlungen auf der Basis der neu beschlossenen Gesetze zuerst mögliche Leistungen definiert, von denen eine positive Wirkung in Bezug auf die im GSA und im FLAMAG formulierten Ziele ausgehen sollen. Pro Leistung wurde anschliessend die konkreten Ziele inkl. Indikatoren und Standards sowie die Höhe des Kantonsbeitrags zwischen Vertretern von Kanton und Sozialpartnern verhandelt. Einen tabellarischen Entwurf hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission (VGK) bereits im Rahmen ihrer Beratung zu den Gesetzesrevisionen gesehen. Die nun vorliegenden Leistungsvereinbarungen sind mit diesem Entwurf weitestgehend identisch.

Im Rahmen einer abschliessenden Verhandlungsrunde konnten für die **LV mit der AMKB** die letzten Differenzen bereinigt werden. Die AMKB verzichtete auf ihren Antrag auf zusätzliche Mittel für die Informations- und Beratungsstelle und senkte den Kostensatz pro Baustellenbesuch, so dass der Kanton seine Bestellung von 2'000 Baustellenbesuchen aufrecht halten konnte.

Damit liegt nun ein ausgewogenes Leistungspaket mit Analyse-, Kontroll- und Präventionstätigkeiten vor, das im Vergleich zur bisherigen Vereinbarung mehr Leistungen und zugleich weniger finanzielle Mittel des Kantons vorsieht. Zum Paket gehören neben den bisherigen Kontrollen (betr. Schwarzarbeit sowie Einhaltung Entsende- und Beschaffungsgesetz) und den

oben erwähnten flächendeckenden Baustellenbesuchen neu auch Hygiene- und Unterkunftskontrollen auf den Baustellen. Weiter werden Firmen und Arbeitnehmende bezüglich Schwarzarbeit und Einhaltung der Arbeitsbedingungen (telefonisch) informiert und beraten, ebenso Verantwortliche von Submissionen im Rahmen des Beschaffungswesens. Die AMKB wird zudem an Gewerbe- oder Berufsausstellungen teilnehmen sowie Informationen für Berufsschulen anbieten. Weiter ist jährlich eine gemeinsame Informationskampagne von AMKB und KIGA zu den Themen Schwarzarbeit / Arbeitsmarkt vorgesehen.

Die vereinbarten Massnahmen können einen substantiellen Beitrag an die Erreichung der im revidierten GSA und im neuen FLAMAG formulierten Ziele leisten. Es ist geplant, im Rahmen einer externen Evaluation prüfen zu lassen, ob der Massnahmen-Mix und der Ressourceneinsatz sowohl wirksam als auch effizient auf die Zielerreichung ausgerichtet sind und ob bzw. wo es allenfalls noch Optimierungsbedarf gibt. Die Evaluation wird ebenfalls aus dem hier beantragten Budget finanziert.

#### **2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Die vorliegende Ausgabenbewilligung für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 zur Umsetzung von Kontroll-, Analyse- und Präventionsarbeiten im Rahmen des GSA und FLAMAG und der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der AMKB stützen sich ab auf die Mittelfristplanung gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2021-2024, LFP 7 «Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit»: Diese umfasst unter dem Titel «Mehr Handlungsspielraum für Kanton bei Arbeitsmarktkontrolle» neben einer Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Arbeitsmarktkontrolle die Absicht, die Kontrolle des Arbeitsmarkts im Bereich der Schwarzarbeit weiterhin an deren gemeinsames Organ zu delegieren.

#### **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Rechtsgrundlagen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der AMKB bilden die §§ 9 GSA (Beauftragung) und 17 FLAMAG (Abgeltung von weiteren Leistungen).

Die Zuständigkeit des Landrats für die Ausgabenbewilligung stützt sich auf § 38 Abs. 1 Bst. a FHG. Gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen Beschlüsse des Landrats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken dem fakultativen Referendum.

#### **2.6. Finanzielle Auswirkungen**

Im Folgenden werden lediglich die finanziellen Auswirkungen der Ausgaben aufgezeigt, die durch den Landrat zu bewilligen sind.

#### **Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):**

<i>Siehe Kapitel 2.5. (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
X	Neu		Gebunden	X	Einmalig		Wiederkehrend

#### **Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):**

Budgetkredit:	Profit-Center:	2201	Kt:	3635	Kontierungsobj.:	502159 502160
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				<b>3'450'979</b>		

**Investitionsrechnung**

Ja  Nein

**Erfolgsrechnung**

Ja  Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand	2201	36	492'997	985'994	985'994	985'994	3'450'979
A	<b>Bruttoausgabe</b>	2201		<b>492'997</b>	<b>985'994</b>	<b>985'994</b>	<b>985'994</b>	<b>3'450'979</b>
E	Beiträge Dritter*		46					
	<b>Nettoausgabe</b>							

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben sind im AFP 2021 – 2024 enthalten.

**Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):**  Ja  Nein

Der Bund beteiligt sich zu 50% an den Lohnkosten der Schwarzarbeitskontrollen unter Berücksichtigung der kantonalen Einnahmen aus der Schwarzarbeitsbekämpfung (Gebühren und Bussen, Schätzung Einnahmen Anteil AMKB: CHF 30'000 p.a.). In der Leistungsvereinbarung mit der AMKB sind 300 Schwarzarbeitskontrollen vorgesehen, was einen voraussichtlichen Personaleinsatz von 2 FTE bedeutet (Schätzung Lohnkosten: CHF 200'000 p.a.). Für die Vertragslaufzeit vom 1.7.2021-31.12.2024 werden somit pro Kalenderjahr mit Einnahmen von 85'000 Franken in Form von Bundesbeiträgen gerechnet ([CHF 200'000 – CHF 30'000] / 2).

**Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):**  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):**  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):**

Die Eigenleistungen des Kantons Basel-Landschaft bewegen sich im Rahmen der bestehenden administrativen und aufsichtsrechtlichen Begleitung dieses Dossiers.

**Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):**  Ja  Nein

LFP 7	Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit: Mehr Handlungsspielraum für Kanton bei Arbeitsmarktkontrolle. Siehe hierzu Kapitel 2.4.
-------	--

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebenstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Mit den hier beantragten Ausgaben kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die vom GSA und FLAMAG stipulierten Ziele, insbesondere die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft durch Verhütung und Bekämpfung von	Ohne Ausgabenbeschluss bestehen ab 1. Juli 2021 zwar neue gesetzliche Grundlagen, doch wäre eine darauf basierende neue Leistungsvereinbarung mit der AMKB in der Umsetzung blockiert.

Schwarzarbeit sowie von missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen, zu erreichen.	
--	--

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme** (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

1. Juli 2021

**Wirtschaftlichkeitsrechnung** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Bisher basierte die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung mit der AMKB auf einer inputorientierten Sichtweise insofern, als die alten gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Höhe der Ausgabe keinen Gestaltungsspielraum eröffneten. Das neue GSA und FLAMAG ermöglichen mehr Handlungsfreiheit sowohl in Bezug auf die Festlegung der Abgeltungshöhe als auch in Bezug auf das definierte Leistungsangebot der AMKB. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit der staatlichen Entschädigung erhöht und die Aufgabenpalette der AMKB diversifiziert. Die vorgesehene Evaluation der Massnahmen wird zeigen, ob der erwartete Nutzen eintreten wird.

**2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

<b>Prüfergebnis</b>	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung** ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Ausgabenbewilligung zur Abgeltung der AMKB für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 hat keinen administrativen Mehraufwand für KMU zur Folge und somit keine Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ([KMU-Entlastungsgesetz; SGS 541](#)).

**3. Anträge**

**3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Abgeltung an die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'450'979 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB

## **Landratsbeschluss**

### **über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung an die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'450'979 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: